

2. Dagegen kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß der Refurs unbegründet bzw. der Refurrent zur Beschwerde nicht legitimirt ist. Denn das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten begründet, wie das Bundesgericht bereits früher ausgesprochen hat (s. Entscheidung in Sachen Wüthrich, Amtliche Sammlung VI, S. 80), abgesehen von dem Rechte des Requirirten auf Innehaltung des gesetzlichen Verfahrens, Rechte und Pflichten nur zwischen den Kantonen, keineswegs dagegen individuelle Rechte der einzelnen, bei einer Strafuntersuchung direkt oder indirekt, als Beschädigte, Denunzianten, u. dgl. betheiligten Bürger. Nur der die Strafverfolgung betreibende Kanton und nicht ein einzelner Bürger ist, wie übrigens aus der Natur der Sache von selbst folgt, zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens berechtigt; nur dem betreffenden Kanton und nicht dem Denunzianten oder Damnfikaten steht also auch das Recht zu, sich über die Abweisung eines solchen Begehrens beim Bundesgerichte zu beschweren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

33. Urtheil vom 4. Mai 1883 in Sachen
Meinrada Kuriger.

A. Meinrada Kuriger, geb. Steinauer in Einsiedeln, welche auf ihr eigenes Begehren unter geordnete Vormundschaft gestellt worden war, machte bei dem Bezirksgerichte Höfe, Kantons Schwyz, eine Ehescheidungsklage gegen ihren Ehemann Josef Kuriger, wohnhaft an der Halten, Gemeinde Freienbach, anhängig. Auf Einwendung des Beklagten hin erkannte das Bezirksgericht Höfe am 31. Januar 1883, unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten, der Beklagte sei der Einantwortung auf die klägerische Rechtsfrage einstweilen entbunden, weil nach

§ 53 der kantonalen Civilprozeßordnung Handlungsunfähige, insbesondere Bevogtete, vor Gericht durch ihre Vormünder vertreten sein müssen, was im gegebenen Falle nicht beobachtet sei. Diese Entscheidung wurde auf ergriffenen Refurs von der Justizkommission des Kantons Schwyz durch Bescheid vom 9. Februar 1883, unter Verurtheilung der Klägerin zu einer Refurskostenentschädigung von 10 Fr. an den Beklagten, bestätigt; in dem Entscheide wird u. A. bemerkt: „Auch bei Ehescheidungsklagen zu welchen unbedingt das Recht den Ehegatten gewährt sein muß, darf vom Gerichte verlangt werden, daß dieselben, sofern sie unter Bevogtigung stehen, durch ihren Vogt im Prozeß vertreten werden müssen, bis und so lange nicht dargethan ist, daß der Vogt aus Renitenz nicht erscheinen will, oder die Vormundschaftsbehörde eine Vollmacht verweigert, was hier nicht nachgewiesen.“

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Meinrada Kuriger den Refurs an das Bundesgericht; sie führt aus: Das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, wie dasselbe in Art. 43—57 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe normirt werde, sei ein höchst persönliches Recht, dessen Ausübung nicht von dem Belieben eines Vormundes oder einer Vormundschaftsbehörde abhängen könne; dies sei auch vom Regierungsrathe des Kantons Schwyz bereits in einem frühern Falle der Eheleute Kamer, vermitteltst Beschluß vom 14. Juni 1878 unter Guttheißung durch das Bundesgericht anerkannt worden. Daher werde beantragt, das Bundesgericht möchte erkennen:

1. Es seien die rekurirten Bescheide aufzuheben.
2. Habe Refursbeklagter die seither erlaufenen Kosten zu tragen.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Justizkommission des Kantons Schwyz im Wesentlichen: Sie sei ganz damit einverstanden, daß das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, ein höchst persönliches sei und dessen Ausübung materiell nicht von dem Belieben eines Vormundes oder einer Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht werden könne. Allein das schwyzerische Gesetz verlange als Prozeßform, daß handlungsunfähige Personen vor Gericht durch ihre Vormünder

vertreten werden müssen, und an diese Prozeßform sei die Justizkommission gebunden, um so mehr, als ja im Ehescheidungsprozesse gleichzeitig auch wichtige vermögensrechtliche Fragen zur Erörterung kommen. Der Rekurrentin wäre obgelegen, ihren Vogt, eventuell die Vormundschaftsbehörde, zur Vertretung aufzufordern. Wenn, was aber nicht denkbar sei, die Vormundschaftsbehörde ihrem Gesuche nicht entsprochen hätte, so hätte sie alsdann den Rekurs an das Bundesgericht ergreifen können. Da sie in dieser Richtung gar keine Schritte gethan, so habe die Justizkommission sie mit ihrem Rekurse abgewiesen, immerhin in dem Sinne, daß ihr, sofern sie sich nutzlos um Vertretung durch ihren Vogt bewerben sollte, alsdann das Recht zu selbständiger Klageanhebung zustehe.

D. Der Rekursbeklagte Josef Kuriger macht im Wesentlichen die gleichen Momente geltend und bemerkt überdem: Das Vormundschaftswesen sowohl als der Zivilprozeß seien ausschließlich durch das kantonale Recht geregelt; bei der Frage nun, ob unter staatlicher Vormundschaft stehende Personen zu selbständiger Führung von Ehescheidungsprozessen befugt seien, handle es sich um eine Frage des Zivilprozeß- und Vormundschaftsrechtes und es sei daher das Bundesgericht zu Beurteilung der Beschwerde nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht kompetent. Ueberdem sei gar nicht einzusehen, warum in Ehescheidungssachen den Bevogteten ausnahmsweise die Befugniß zu selbständiger Prozeßführung sollte eingeräumt werden müssen und es werde dies jedenfalls durch das eidgenössische Zivilstandsgesetz nicht gefordert. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möchte erkennen:

1. Der Rekurs der Frau Meinrada Kuriger, geb. Steinauer sei abzuweisen.

2. Rekurrentin habe dem Rekursbeklagten die durch den Rekurs verursachten Kosten zu begüten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da von der Rekurrentin Verletzung eines ihr durch die Bundesgesetzgebung gewährleisteten Rechtes behauptet wird, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde nach Art. 59 lit. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundes-

rechtspflege kompetent; die Frage, ob eine Verletzung eines bundesrechtlichen Grundsatzes wirklich vorliege, dagegen ist nicht bei Erörterung der Kompetenzfrage, sondern bei Beurtheilung der Hauptsache selbst zu prüfen und zu entscheiden.

2. Nach dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe muß die Berechtigung, die Ehescheidung zu verlangen, als ein dem Ehegatten persönlich zustehendes Recht betrachtet werden, dessen Ausübung, auch wenn der Ehegatte unter Vormundschaft steht und daher in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist, sofern er nur im rechtlichen Sinne willensfähig ist, lediglich von seinem persönlichen Entschlusse und nicht von der Genehmigung oder Entschließung seiner gesetzlichen Vertretung abhängt. Es kann also weder der Vormund gegen oder ohne den Willen des Mündels für denselben die Scheidungsklage anheben, noch den Mündel an Anhebung der Scheidungsklage verhindern. Mit andern Worten: auch dem im übrigen in Folge von Bevogtung Handlungsunfähigen kommt, soweit es sich um die Ehetrennung respektive die Anhebung und Durchführung der Scheidungsklage handelt, rechtliche Selbständigkeit zu, sofern er nur, wie selbstverständlich, überhaupt willensfähig ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute (vergleiche insbesondere Art. 45 und 46 leg. cit.), sowie aus Sinn und Geist des zitierten Bundesgesetzes, wonach im Einklange mit der Natur des Verhältnisses, unzweifelhaft die Disposition über den Ehescheidungsanspruch, die Entschließung über Anhebung oder Verzicht auf die Scheidungsklage u. s. w. als höchst persönliche, eine Vertretung durch Dritte ausschließende, Angelegenheit erscheint; es wird dies denn auch im Prinzip von der Justizkommission des Kantons Schwyz sowie vom Rekursbeklagten nicht in Abrede gestellt.

3. Ist nun aber dies richtig, so muß der Rekurs als begründet erklärt werden. Es ist nämlich zwar zuzugeben, daß, sofern die Zurückweisung der von der Rekurrentin angestellten Scheidungsklage bloß deshalb erfolgt wäre, weil nach dem kantonalen Prozeßrechte alle oder gewisse Parteien (zum Beispiel die Frauen), nicht persönlich oder nicht ohne Verbeiständung vor Gericht auftreten und verhandeln können, sondern durch Bevollmächtigte, Anwälte u. dgl., oder unter Verbeiständung durch

solche prozessualisch handeln müssen, von einer Verletzung des Bundesgesetzes nicht gesprochen werden könnte, da es sich in diesem Falle einfach um Anwendung einer, der Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung vorbehaltenen, Prozeßnorm handeln würde. Allein dies trifft hier nicht zu. Denn die Zurückweisung der Scheidungsklage der Rekurrentin ist gestützt auf § 53 der kantonalen Zivilprozeßordnung d. h. wegen mangelnder Handlungsfähigkeit der Rekurrentin erfolgt und verstößt somit gegen den bundesrechtlichen Grundsatz, daß in Ehescheidungsachen auch dem Bevormundeten und daher im allgemeinen Handlungsunfähigen rechtliche Selbständigkeit zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr erstes Rekursbegehren zugesprochen.

IV. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

34. Urtheil vom 6. April 1883 in Sachen
Viktoria Bissig.

A. Der Ehemann der Rekurrentin, der Viktoria Bissig von Unterschächen in Aargau, hat vor mehreren Jahren seine Familie verlassen und ist seither nachrichtlos abwesend, weshalb ihm von der heimathlichen Behörde ein Vogt bestellt wurde. Die Rekurrentin, deren Vermögen sich in vormundschaftlicher Verwaltung (es ist in der Waisenlade von Unterschächen aufbewahrt) befindet, verlangte nun Ausshingabe desselben zur Selbstverwaltung und lud zu Beurtheilung dieses Begehrens den Gemeinderath von Unterschächen vor den engern Bezirksrath von Uri. Letzterer wies indeß das gestellte Begehren am 8. April 1882 ab, weil die Rekurrentin unter der Vormundschaft ihres Ehemannes Paul Bissig sich befinde, welcher seinerseits selbst unter Vormundschaft stehe. Gegen diesen Entscheid rekurirte die Viktoria

Bissig an den (größern) Bezirksrath. Nachdem dieser ein erstes Mal, durch Schlußnahme vom 3. Juni 1882, die Behandlung der Beschwerde verschoben hatte, weil die steuerpflichtige Verwandtschaft und der Gemeinderath nicht in gesetzlicher Weise benachrichtigt worden seien, erklärte er durch Entscheidung vom 10. Januar 1883 die Beschwerde als unbegründet, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die übliche Rekursgebühr von 10 Fr., indem er ausführte: Das von der Rekurrentin angerufene Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit beziehe sich nicht auf die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen, worüber vielmehr das kantonale Recht maßgebend bleibe, und, nach den obwaltenden Verhältnissen, sei im vorliegenden Falle die Verweigerung der Vermögensherausgabe gerechtfertigt.

B. Nunmehr ergriff Viktoria Bissig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift führt sie aus: Die Bestimmung des Art. 7 des Bundesgesetzes über persönliche Handlungsfähigkeit, daß die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt werde, beziehe sich nur auf die Fälle des ehelichen Zusammenlebens, nicht auf Fälle der vorliegenden Art; in Fällen, wie vorliegender, wo der Ehemann landesabwesend und selbst bevogtet sei, finde auch die kantonalgesetzliche Bestimmung, daß das Frauengut „durch den Mann bevogtet sein solle“ keine Anwendung. Die Rekurrentin sei mehrjährig und es liege keiner der in Art. 5 des cit. Bundesgesetzes aufgezählten Bevogtungsgründe vor. Denn die Rekurrentin sei hausälterisch und sparsam und wohl im Stande, ihr Vermögen zu verwalten. Unzulässig sei auch, daß die kantonalen Behörden die Entscheidung über Begehren um Vermögensherausgabe von vorgängiger Benachrichtigung der steuerpflichtigen Verwandtschaft abhängig machen. Entscheidend für die Frage, ob die Bevogtung auszusprechen oder aufzuheben sei, könne einzig sein, ob die im Bundesgesetze aufgestellten Voraussetzungen zutreffen oder nicht; dagegen komme auf die Einwendungen der Verwandten nichts an. Im gegenwärtigen Falle seien übrigens sowohl der Vormund des Ehemannes der Rekurrentin als die Mehrzahl der steuer-